

Satzung zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung  
der Mainzer Altstadt im förmlich festgelegten Sanierungs-  
gebiet "Südliche Altstadt - Teil A" über geringere als  
die in § 17 und die aufgrund des § 19 LBauO vorgeschriebenen  
Maße (Abstandssatzung im Sanierungsgebiet) vom 21.11.1977

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. Seite 419) in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. Seite 53) am 28.09.1977 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 02.11.1977 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Mainzer Altstadt sind - sofern geringer - abweichend von den §§ 17 und 19 der Landesbauordnung diejenigen Abstände, Höhenwinkel und Belichtungsbereiche maßgebend, die sich aus den vorhandenen Gebäudeabständen in Verbindung mit den Gebäudehöhen und Gebäudetiefen ergeben.

Wenn ein Bebauungsplan vorhanden ist, sind stets dessen Festsetzungen über diejenigen Abstände, Höhenwinkel und Belichtungsbereiche, die sich aus den ausgewiesenen Gebäudeabständen in Verbindung mit den zulässigen Gebäudehöhen und Gebäudetiefen ergeben, maßgebend.

Die Bestimmungen der Landesbauordnung bezüglich des Brand-schutzes bleiben unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Teilbereiche des am 03.07.1972 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Südliche Altstadt - Teil A",

### Teilbereich I

begrenzt durch: Nordostseite der Holzhofstraße (ab Jakobsbergstraße bis Hopfengarten)/nordwestliche Seite des Hopfengartens (bis Rochusstraße)/Südwestseite der Rochusstraße und der Flurstücke Nr. 116, 117/7 und 113 in Flur 6/Nordwestseite der Heringsbrunnengasse (bis Weihergarten)/Nordostseite des Weihergartens (bis Weihergartenstraße)/nördliche Seite der Pfaffengasse/Südostseite des Ballplatzes/Südwestseite des Ballplatzes (bis zur Südostgrenze des Flurstücks Nr. 245 in Flur 6)/Südostgrenze der Flurstücke Nr. 5/5, 5/9 und 1/3 in Flur 6)/Südwestseite der Hinteren Präsenzgasse/südwestliche und südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 39/8 in Flur 6/südliche Grenze des Flurstücks Nr. 12/10 in Flur 6/südliche Seite des Bischofsplatzes/nördliche Seite der Heiliggrabgasse (bis zum Leichhof)/südliche Seite des Leichhofes/nördliche Seite des Nasengäßchens/Nordwest-Südwest- und ein Teil der Südostgrenze des Flurstücks Nr. 114 in Flur 2/Ostgrenze Himmelgasse/nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98/5 und 98/6 in Flur 2/Nordostgrenze des Flurstücks Nr. 98/6 in Flur 2/nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 98/3 in Flur 2/Nordostseite der Augustinerstraße (bis zum Augustinergäßchen)/Nordost- und Nordwestseite des Augustinergäßchens/nördliche Seite der Kappelhofgasse/Südwestseite der Schlossergasse/Nordwestseite und Südostseite der Holzstraße/nördliche und westliche Seite des Grabens/westliche Seite der Jakobsbergstraße (bis zum Ausgangspunkt "Holzhofstraße")

### Teilbereich II

begrenzt durch: Südostseite der Goldenbrunnengasse (von Goldenluftgasse bis Pfaffengasse)/Südwestseite der Pfaffengasse und Weißliliengasse/westliche Seiten des Treppenaufganges zum Eisgrubweg/nördliche Seite des Eisgrubweges (bis Goldenluftgasse)/Nordostseite der Goldenluftgasse (bis zum Ausgangspunkt "Goldenbrunnengasse")

### Teilbereich III

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "A 163 - Erbacherhofgasse"

der begrenzt wird durch: Grebenstraße-Südseite (von der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 111/2 bis zur westlichen Flurstücksgrenze Nr. 39/2 in Flur 2)/westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 39/2, 39/1, 35 und 43/2 in Flur 2/östliche und südliche Grenze der Himmelgasse (Flurstück Nr. 147/1)/östliche Grenze der Flurstücke Nr. 147/2 und 111/2 (unter Einbeziehung einer ca. 110 qm großen Teilfläche aus Flurstück Nr. 111/2) in Flur 2.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. x)

Mainz, den 21.11.1977  
Stadtverwaltung

gez.: J. Fuchs

Oberbürgermeister

x) Am 03.12.1977 in Kraft getreten.